

Kurztitel

Bundesvergaberecht-Gebührenverordnung 2010

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 72/2010 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 130/2012

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.09.2011

Außerkrafttretensdatum

12.04.2012

Text

Gebührensätze

§ 1. Für Anträge gemäß den §§ 320 Abs. 1 und 331 Abs. 1 und 2 des Bundesvergabegesetzes 2006 – BVergG 2006, BGBI. I Nr. 17, hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten:

Direktvergaben	219 €
Direkte Zuschlagserteilungen im Oberschwellenbereich	657 €
Direkte Zuschlagserteilungen im Unterschwellenbereich	328 €
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Baufträge	438 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	328 €
Geistige Dienstleistungen	383 €
Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Baufträge	657 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	383 €
Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich	
Baufträge	2 736 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	875 €
Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich	
Baufträge	5 472 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1 751 €